

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 24

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

21. Dezember 2017

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landsberg am Lech (Abfallgebührensatzung)

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Bekanntgabe der Abfuhrtermine für Restmüll, Biomüll und die Papiertonnen im Landkreis Landsberg am Lech im Jahr 2018

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2018

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West für das Haushaltsjahr 2018

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.**

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 636 - Z1.4 - 40/3

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landsberg am Lech (Abfallgebührensatzung)

Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

#### Gebührensatzung:

##### § 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Landsberg am Lech erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

##### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei Verwendung von

Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks, Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie jeder Anschlusspflichtige einer gemäß § 15 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

##### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Restmüllentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Abfallbehältervolumen.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr), nach dem Gewicht des in den Restmüllbehälter eingebrachten Restmülls (Gewichtsgebühr) und nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (3) Die Leistungsgebühr für die Biomüllsammlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr) und nach dem Gewicht des in den Biomüllbehälter eingebrachten Biomülls (Gewichtsgebühr).
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Gebührensatzung) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Beschaffenheit der Abfälle, nach dem Gewicht der Abfälle oder nach dem Volumen der Abfälle.
- (5) Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf ist für jeden mit gültiger Anforderungskarte gestellten Antrag eine Gebühr zu entrichten.

#### § 4 Gebührensatz

##### (1) Restmüll

a) Die **Grundgebühr** bei Verwendung von Restmüllbehältern beträgt jährlich für

einen Behälter mit	<b>80 l</b>	Volumen	<b>30,56 €</b> ,
einen Behälter mit	<b>120 l</b>	Volumen	<b>45,84 €</b> ,
einen Behälter mit	<b>240 l</b>	Volumen	<b>91,69 €</b> ,
einen Großbehälter mit	<b>1,1 cbm</b>	Volumen	<b>420,24 €</b> .

b) Die **Leistungsgebühr** beträgt **1,17 €** pro Entleerung der 80 l-, 120 l- und 240 l Restmüllbehälter und **8,21 €** pro Entleerung der 1,1 cbm Restmüllgroßbehälter (Entleerungsgebühr) sowie **0,25 €** pro kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restmüll (Gewichtsgebühr).

c) Die **Leistungsgebühr** bei Verwendung von Restmüllsäcken (§ 14 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt für jeden **Restmüllsack 6,00 €**.

##### (2) Biomüll

Die **Leistungsgebühr** beträgt **1,17 €** pro Entleerung der 80 l-, 120 l- und 240 l-Biomüllbehälter sowie **0,12 €** pro kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Biomüll (Gewichtsgebühr).

(3) Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Entleerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restmüllbehälter 3 Entleerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig verbuchten Entleerungen zugrunde gelegt.

(4) Für die Ausrüstung eines Restabfallbehälters mit einem Schlosssystem wird eine einmalige Gebühr von **33,00 €** erhoben. Für den Austausch eines Schlosssystems, bei dem die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren bereits abgelaufen ist, wird eine Gebühr von **33,00 €** erhoben.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von verwertbaren Holzabfällen beträgt 2,40 € je angefangene 40 kg (**60,00 €/t**).

(6) Die Gebühr beträgt unbeschadet der Regelungen in Abs. 7 und 8 **8,40 €** je angefangene 40 kg (**210,00 €/t**) für

- selbst angelieferte Abfälle gemäß § 14 Abs. 4 Satz 4 und § 17 der Abfallwirtschaftssatzung,
- Sperrmüll nach besonderer Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung,
- unzulässig abgelagerte Abfälle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Gebührensatzung.

(7) Die Gebühr für im Verhältnis zum Volumen schwere mineralische Abfälle (z. B. Gießereisand, verunreinigter Bodenaushub, Asbestzementplatten, Gipskartonplatten u. ä.) beträgt 6,00 € je angefangene 40 kg (**150,00 €/t**).

(8) Die Gebühr für im Verhältnis zum Volumen leichte mineralische Abfälle (z. B. Mineralfasern) beträgt 12,40 € je angefangene 40 kg (**310,00 €/t**).

(9) Für den Fall, dass die am Abfallwirtschaftszentrum installierte Waage ausfällt, ist die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle zu bestimmen. Die Gebühr beträgt 35,00 € je angefangenen Kubikmeter.

(10) Für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Gebührensatzung) wird eine zusätzliche Gebühr von 52,00 € je angefangene 100 kg, mindestens jedoch 154,00 € je Abfuhr erhoben.

(11) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf beträgt für jeden mit gültiger Anforderungskarte gestellten Antrag **50,00 €**.

#### § 5 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Verwendung von Restmüllbehältern nach § 14 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschild erstmals mit dem Eintritt des Anschlusszwangs und danach jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres.

(2) Bei angefangenen Kalenderjahren wird die Gebühr nach Tagen berechnet. Ein Wechsel des Gebührenschildners ist dem Landkreis möglichst bereits vor dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel erst nachträglich angezeigt, ist für die Berechnung der Gebührenschild der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung beim Landkreis maßgeblich.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn sich wesentliche Umstände der Gebührenberechnung ändern.

(4) Wechselt während eines Kalenderjahres der Gebührenschildner, haften der bisherige und der neue für die Gebühr als Gesamtschildner.

(5) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschild für die Abfallentsorgung mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(6) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle.

(7) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Gebührensatzung) entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(8) Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf entsteht die Gebührenschild, wenn die Abfuhr mit gültiger Anforderungskarte beantragt wird.

#### § 6 Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühren nach § 4 der Gebührensatzung werden kalenderjährlich erhoben.

(2) Pro Kalenderjahr werden zwei Vorauszahlungen, jeweils zum 15.03. und zum 15.09., erhoben. Die Höhe einer Vorauszahlung entspricht der Hälfte der Gebühr des Vorjahres. Die Vorauszahlung für das Jahr 2018 bei Verwendung von Biomüllbehältern beträgt für:

einen Behälter mit	<b>80 l</b>	Volumen	<b>44,73 €</b> ,
einen Behälter mit	<b>120 l</b>	Volumen	<b>54,81 €</b> ,
einen Behälter mit	<b>240 l</b>	Volumen	<b>76,68 €</b> .

Ab 01.01.2019 richtet sich die Vorauszahlung auf die Gebühr für Bioabfallbehälter nach der Gebührenabrechnung des Vorjahres.

(3) Die Gebührenabrechnung erfolgt nach Schluss des Kalenderjahres. Während des laufenden Kalenderjahres wird eine Gebührenabrechnung auf Antrag dann vorgenommen, wenn ein Wechsel des Gebührenschildners eingetreten ist.

- (4) Der Anspruch aus der Gebührenabrechnung bzw. die erste Vorauszahlung des Kalenderjahres wird am 15.03., die zweite Vorauszahlung wird am 15.09. des Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides.
- (5) Bei der Abfallentsorgung bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung von Abfällen, bei der Sperrmüllabfuhr sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Gebührensatzung) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo diese erworben werden können.
- (6) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 227 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.

## § 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Zum 01. Januar 2018 tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landsberg am Lech (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 22.12.2015) außer Kraft.

Landsberg am Lech, 20.12.2017

Thomas Eichinger  
Landrat

### Kommunale Abfallwirtschaft

#### Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr

Wegen der kommenden **Feiertage (Weihnachten, Neujahr, Hl. Drei Könige)** verschiebt sich die Müllabfuhr im Landkreis Landsberg am Lech.

Die Verschiebungen betreffen die Rest- und Biomüllabfuhr, die Leerung der Papiertonnen sowie die Leerung der Gelben Tonnen.

Die genauen Termine finden Sie in Ihrem Abfuhrkalender, im Internet unter [www.abfallberatung-landsberg.de/abfuhrtermine-und-oeffnungszeiten](http://www.abfallberatung-landsberg.de/abfuhrtermine-und-oeffnungszeiten) oder in der [LL Abfall App](#).

**Bitte beachten Sie, dass wegen der zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen an Weihnachten einige Touren bereits auf Samstag, 23.12.2017, vorgezogen werden und dass sich die Abfuhr von Freitag, 05.01.2018, auf Montag, 08.01.2018, verschiebt.**

Bei der Gelben Tonne ändert sich in vielen Gemeinden ab dem 01.01.2018 der Abfuhrtag. Damit der Zeitraum zwischen der letzten Leerung im Jahr 2017 und der ersten Leerung im Jahr 2018 aufgrund dieser Tourenumstellungen nicht zu lang wird, gibt es in Finning am 04.01.2018, in Igling am 08.01.2018, in Rott am 13.01.2018 und in Scheuring am 17.01.2018 eine Zwischenleerung. In Dießen am Ammersee wurden die Abfuhrbezirke für die Gelben Tonnen komplett neu eingeteilt und in Rieden und Riederau wird deshalb am 10.01.2018 zusätzlich geleert.

Wir bitten um Beachtung der geänderten Abfuhrtage und der im Abfuhrkalender bekannt gegebenen Termine.

Schindler

## Öffnungszeiten der Entsorgungseinrichtungen des Landkreises zum Jahreswechsel 2017/2018

Aufgrund der kommenden Feiertage (Weihnachten, Silvester, Hl. Drei Könige) ändern sich einige Öffnungszeiten der Entsorgungseinrichtungen im Landkreis Landsberg am Lech.

Hier finden Sie die Öffnungszeiten im Überblick:

### Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten

Montag, 18.12.2017	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, 19.12.2017	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 20.12.2017	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag, 21.12.2017	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag, 22.12.2017	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Samstag, 23.12.2017	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 27.12.2017	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag, 28.12.2017	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag, 29.12.2017	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Samstag, 30.12.2017	8.00 - 16.00 Uhr

**An allen Sonn- und Feiertagen ist geschlossen!**

### Recyclinghof Kaufering und Kompostplatz Kaufering

Montag, 18.12.2017	13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag, 19.12.2017	13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch, 20.12.2017	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag, 21.12.2017	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag, 22.12.2017	13.30 - 18.00 Uhr
Samstag, 23.12.2017	9.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 27.12.2017	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag, 28.12.2017	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag, 29.12.2017	13.30 - 18.00 Uhr
Samstag, 30.12.2017	9.00 - 16.00 Uhr

**An allen Sonn- und Feiertagen ist geschlossen!**

**Sämtliche Abfuhrtermine und alle Öffnungszeiten 2018 sind im Abfuhrkalender 2018, welcher an alle Haushalte verteilt wurde, sowie im Internet unter [www.abfallberatung-landsberg.de](http://www.abfallberatung-landsberg.de) zu finden.**

**Auf dieser Internetseite können Sie sich auch für die LL Abfall App oder den E-Mail-Erinnerungsdienst anmelden.**

Landsberg am Lech, den 11.12.2017

  
Schindler

### **Bekanntgabe der Abfuhrtermine für Restmüll, Biomüll und die Papiertonnen im Landkreis Landsberg am Lech im Jahr 2018**

Nachfolgend sind die Abfuhrtermine für die Restmülltonnen, die Biomülltonnen und die Papiertonnen aufgelistet.

Alle Informationen sind auch im Abfuhrkalender, der an alle Haushalte verteilt wird, zu finden. Der Abfuhrkalender informiert auch über die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe sowie über die Termine der Papierbündelsammlungen der Vereine. Weitere Exemplare des Abfuhrkalenders können bei der Abfallberatung (Tel. 08191/129-1481) angefordert werden.

Alle Termine können auch im Internet unter [www.abfallberatung-landsberg.de](http://www.abfallberatung-landsberg.de) abgerufen werden.

#### Abfuhrtermine Restmüll:

#### **Marktgemeinde Dießen am Ammersee und Gemeinde Rott:**

Montags in der ungeraden Kalenderwoche.

Tourenverschiebung:

Montag, 01.01.18 auf Dienstag, 02.01.18 (Neujahr)

Montag, 21.05.18 auf Dienstag, 22.05.18 (Pfingsten)

#### **Gemeinden Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Igling, Windach:**

Dienstags in der ungeraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Dienstag, 02.01.18 auf Mittwoch, 03.01.18 (Neujahr)

Dienstag, 22.05.18 auf Mittwoch, 23.05.18 (Pfingsten)

#### **Gemeinden Hurlach, Obermeitingen:**

Mittwochs in der ungeraden Woche

Tourenverschiebung:

Mittwoch, 03.01.18 auf Donnerstag, 04.01.18 (Neujahr)

Mittwoch, 23.05.18 auf Donnerstag, 24.05.18 (Pfingsten)

Mittwoch, 15.08.18 auf Donnerstag, 16.08.18 (M. Himmelfahrt)

#### **Gemeinden Hofstetten, Penzing, Prittriching, Pürgen:**

Donnerstags in der ungeraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Donnerstag, 04.01.18 auf Freitag, 05.01.18 (Neujahr)

Donnerstag, 10.05.18 auf Freitag, 11.05.18 (Chr. Himmelfahrt)

Donnerstag, 24.05.18 auf Freitag, 25.05.18 (Pfingsten)

Donnerstag, 16.08.18 auf Freitag, 17.08.18 (M. Himmelfahrt)

#### **Gemeinden Egling an der Paar, Eresing, Geltendorf, Scheuring, Schwifiting, Weil:**

Freitags in der ungeraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Freitag, 05.01.18 auf Montag, 08.01.18 (Neujahr und Hl. Drei Könige)

Freitag, 30.03.18 auf Samstag, 31.03.18 (Karfreitag)

Freitag, 11.05.18 auf Samstag, 12.05.18 (Chr. Himmelfahrt)

Freitag, 25.05.18 auf Samstag, 26.05.18 (Pfingsten)

Freitag, 17.08.18 auf Samstag, 18.08.18 (M. Himmelfahrt)

#### **Gemeinden Schondorf am Ammersee und Utting am Ammersee:**

Montags in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Montag, 08.01.18 auf Dienstag, 09.01.18 (Hl. Drei Könige)

Montag, 02.04.18 auf Dienstag, 03.04.18 (Ostern)

Montag, 24.12.18 auf Samstag, 22.12.18 (Weihnachten)

#### **Gemeinden Denklingen, Fuchstal:**

Dienstags in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Dienstag, 09.01.18 auf Mittwoch, 10.01.18 (Hl. Drei Könige)

Dienstag, 03.04.18 auf Mittwoch, 04.04.18 (Ostern)

Dienstag, 01.05.18 auf Mittwoch, 02.05.18 (Maifeiertag)

Dienstag, 25.12.18 auf Montag, 24.12.18 (Weihnachten)

#### **Stadt Landsberg Stadtgebiet:**

Mittwochs in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Mittwoch, 10.01.18 auf Donnerstag, 11.01.18 (Hl. Drei Könige)

Mittwoch, 04.04.18 auf Donnerstag, 05.04.18 (Ostern)

Mittwoch, 02.05.18 auf Donnerstag, 03.05.18 (Maifeiertag)

Mittwoch, 03.10.18 auf Donnerstag, 04.10.18 (Tag d. D. Einheit)

Mittwoch, 26.12.18 auf Donnerstag, 27.12.18 (Weihnachten)

#### **Ellighofen, Erpfting, Pitzling, Reisch:**

Dienstags in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Dienstag, 09.01.18 auf Mittwoch, 10.01.18 (Hl. Drei Könige)

Dienstag, 03.04.18 auf Mittwoch, 04.04.18 (Ostern)

Dienstag, 01.05.18 auf Mittwoch, 02.05.18 (Maifeiertag)

Dienstag, 25.12.18 auf Montag, 24.12.18 (Weihnachten)

#### **Gemeinden Apfeldorf, Kinsau, Reichling:**

Mittwochs in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Mittwoch, 10.01.18 auf Donnerstag, 11.01.18 (Hl. Drei Könige)

Mittwoch, 04.04.18 auf Donnerstag, 05.04.18 (Ostern)

Mittwoch, 02.05.18 auf Donnerstag, 03.05.18 (Maifeiertag)

Mittwoch, 03.10.18 auf Donnerstag, 04.10.18 (Tag d. D. Einheit)

Mittwoch, 26.12.18 auf Donnerstag, 27.12.18 (Weihnachten)

#### **Markt Kaufering, Gemeinden Thaining, Unterdießen, Vilgertshofen:**

Donnerstags in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Donnerstag, 11.01.18 auf Freitag, 12.01.18 (Hl. Drei Könige)

Donnerstag, 05.04.18 auf Freitag, 06.04.18 (Ostern)

Donnerstag, 03.05.18 auf Freitag, 04.05.18 (Maifeiertag)

Donnerstag, 31.05.18 auf Freitag, 01.06.18 (Fronleichnam)

Donnerstag, 04.10.18 auf Freitag, 05.10.18 (Tag der D. Einheit)

Donnerstag, 01.11.18 auf Freitag, 02.11.18 (Allerheiligen)

Donnerstag, 27.12.18 auf Freitag, 28.12.18 (Weihnachten)

#### Abfuhrtermine Biomüll:

#### **Marktgemeinde Dießen am Ammersee und Gemeinde Rott:**

Montags in der geraden Kalenderwoche.

Tourenverschiebung:

Montag, 08.01.18 auf Dienstag, 09.01.18 (Hl. Drei Könige)

Montag, 02.04.18 auf Dienstag, 03.04.18 (Ostern)

Montag, 24.12.18 auf Samstag, 22.12.18 (Weihnachten)

#### **Gemeinden Eching am Ammersee, Finning, Greifenberg, Igling, Windach:**

Dienstags in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Dienstag, 09.01.18 auf Mittwoch, 10.01.18 (Hl. Drei Könige)

Dienstag, 03.04.18 auf Mittwoch, 04.04.18 (Ostern)

Dienstag, 01.05.18 auf Mittwoch, 02.05.18 (Maifeiertag)

Dienstag, 25.12.18 auf Montag, 24.12.18 (Weihnachten)

#### **Gemeinden Hurlach, Obermeitingen**

Mittwochs in der geraden Woche

Tourenverschiebung:

Mittwoch, 10.01.18 auf Donnerstag, 11.01.18 (Hl. Drei Könige)

Mittwoch, 04.04.18 auf Donnerstag, 05.04.18 (Ostern)

Mittwoch, 02.05.18 auf Donnerstag, 03.05.18 (Maifeiertag)

Mittwoch, 03.10.18 auf Donnerstag, 04.10.18 (Tag d. D. Einheit)

Mittwoch, 26.12.18 auf Donnerstag, 27.12.18 (Weihnachten)

#### **Gemeinden Hofstetten, Penzing, Prittriching, Pürgen:**

Donnerstags in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Donnerstag, 11.01.18 auf Freitag, 12.01.18 (Hl. Drei Könige)

Donnerstag, 05.04.18 auf Freitag, 06.04.18 (Ostern)

Donnerstag, 03.05.18 auf Freitag, 04.05.18 (Maifeiertag)

Donnerstag, 31.05.18 auf Freitag, 01.06.18 (Fronleichnam)

Donnerstag, 04.10.18 auf Freitag, 05.10.18 (Tag der D. Einheit)

Donnerstag, 01.11.18 auf Freitag, 02.11.18 (Allerheiligen)

Donnerstag, 27.12.18 auf Freitag, 28.12.18 (Weihnachten)

**Gemeinden Egling an der Paar, Eresing, Geltendorf, Scheuring, Schwifting, Weil:**

Freitags in der geraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Freitag, 12.01.18 auf Samstag, 13.01.18 (Hl. Drei Könige)

Freitag, 06.04.18 auf Samstag, 07.04.18 (Ostern)

Freitag, 04.05.18 auf Samstag, 05.05.18 (Maifeiertag)

Freitag, 01.06.18 auf Samstag, 02.06.18 (Fronleichnam)

Freitag, 05.10.18 auf Samstag, 06.10.18 (Tag d. D. Einheit)

Freitag, 02.11.18 auf Samstag, 03.11.18 (Allerheiligen)

Freitag, 28.12.18 auf Samstag, 29.12.18 (Weihnachten)

**Gemeinden Schondorf am Ammersee und Utting am Ammersee:**

Montags in der ungeraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Montag, 01.01.18 auf Dienstag, 02.01.18 (Neujahr)

Montag, 21.05.18 auf Dienstag, 22.05.18 (Pfingsten)

**Gemeinden Denklingen, Fuchstal:**

Dienstags in der ungeraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Dienstag, 02.01.18 auf Mittwoch, 03.01.18 (Neujahr)

Dienstag, 22.05.18 auf Mittwoch, 23.05.18 (Pfingsten)

**Stadtgebiet Landsberg:**

Mittwochs in der ungeraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Mittwoch, 03.01.18 auf Donnerstag, 04.01.18 (Neujahr)

Mittwoch, 23.05.18 auf Donnerstag, 24.05.18 (Pfingsten)

Mittwoch, 15.08.18 auf Donnerstag, 16.08.18 (M. Himmelfahrt)

**Ellighofen, Erpfting, Pitzling, Reisch:**

Dienstags in der ungeraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Dienstag, 02.01.18 auf Mittwoch, 03.01.18 (Neujahr)

Dienstag, 22.05.18 auf Mittwoch, 23.05.18 (Pfingsten)

**Gemeinden Apfeldorf, Kinsau, Reichling:**

Mittwochs in der ungeraden Kalenderwoche:

Tourenverschiebung:

Mittwoch, 03.01.18 auf Donnerstag, 04.01.18 (Neujahr)

Mittwoch, 23.05.18 auf Donnerstag, 24.05.18 (Pfingsten)

Mittwoch, 15.08.18 auf Donnerstag, 16.08.18 (M. Himmelfahrt)

**Markt Kaufering, Gemeinden Thaining, Unterdießen, Vilgertshofen:**

Donnerstags in der ungeraden Kalenderwoche

Tourenverschiebung:

Donnerstag, 04.01.18 auf Freitag, 05.01.18 (Neujahr)

Donnerstag, 10.05.18 auf Freitag, 11.05.18 (Chr. Himmelfahrt)

Donnerstag, 24.05.18 auf Freitag, 25.05.18 (Pfingsten)

Donnerstag, 16.08.18 auf Freitag, 17.08.18 (M. Himmelfahrt)

Abfuhrtermine Papiertonne:**Gemeinde Utting:**

Mittwochs alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

**11.01.** (Tourenverschiebung Hl. Drei Könige), 07.02., 07.03.,**05.04.** (Tourenverschiebung Ostern), **03.05.** (Tourenver-

schiebung Maifeiertag), 30.05., 27.06., 25.07., 22.08., 19.09.,

17.10., 14.11., 12.12.

**Gemeinde Fuchstal, Unterdießen:**

Donnerstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

**12.01.** (Tourenverschiebung Hl. Drei Könige), 08.02., 08.03.,**06.04.** (Tourenverschiebung Ostern), **04.05.** (Tourenver-schiebung Maifeiertag), **01.06.** (Tourenverschiebung Fron-

leichnam), 28.06., 26.07., 23.08., 20.09., 18.10., 15.11., 13.12.

**Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Kinsau, Rott:**

Mittwochs alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

17.01., 14.02., 14.03., 11.04., 09.05., 06.06., 04.07., 01.08.,

29.08., 26.09. 24.10., 21.11., 19.12.

**Gemeinden Reichling, Thaining, Vilgertshofen:**

Donnerstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

18.01., 15.02., 15.03., 12.04., **11.05.** (Tourenverschiebung Chr.

Himmelfahrt), 07.06., 05.07., 02.08., 30.08., 27.09., 25.10.,

22.11., 20.12.

**Markt Dießen am Ammersee**

Freitags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

19.01., 16.02., 16.03., 13.04., **12.05.** (Tourenverschiebung Chr.

Himmelfahrt), 08.06., 06.07., 03.08., 31.08., 28.09., 26.10.,

23.11., 21.12.

**Gemeinden Windach, Greifenberg:**

Montags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

**02.01.** (Tourenverschiebung Neujahr), 29.01., 26.02., 26.03.,23.04., **22.05.** (Tourenverschiebung Pfingsten), 18.06., 16.07.,

13.08., 10.09., 08.10., 05.11., 03.12., 31.12.

**Stadtgebiet Landsberg, Bezirk West (westlich der alten B 18), Ellighofen, Erpfting:**

Freitags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

**08.01.** (Tourenverschiebung Heilige Drei Könige), 02.02., 02.03.,**31.03.** (Tourenverschiebung Karfreitag), 27.04., **26.05.**(Tourenverschiebung Pfingsten), 22.06, 20.07., **18.08.**

(Tourenverschiebung M. Himmelfahrt), 14.09., 12.10., 09.11.,

07.12.

**Stadtgebiet Landsberg, Bezirk Ost (östlich der alten B 18), Pitzling, Reisch:**

Freitags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

**13.01.** (Tourenverschiebung Hl. Drei Könige), 09.02., 09.03.,**07.04.** (Tourenverschiebung Ostern), **05.05.** (Tourenver-schiebung Maifeiertag), **02.06.** (Tourenverschiebung Fron-

leichnam), 29.06, 27.07., 24.08., 21.09., 19.10., 16.11.,14.12.

**Gemeinden Penzing, Schwifting:**

Mittwochs alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

**04.01.** (Tourenverschiebung Neujahr), 31.01., 28.02., 28.03.,25.04., **24.05.** (Tourenverschiebung Pfingsten), 20.06., 18.07.,**16.08.** (Tourenverschiebung M. Himmelfahrt), 12.09., 10.10.,

07.11., 05.12.

**Gemeinden Geltendorf:**

Dienstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

23.01., 20.02., 20.03., 17.04., 15.05., 12.06., 10.07., 07.08.,

04.09., 02.10., 30.10., 27.11., **24.12.** (Tourenverschiebung

Weihnachten)

**Gemeinden Eresing, Weil:**

Mittwochs alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

24.01., 21.02., 21.03., 18.04., 16.05., 13.06., 11.07., 08.08.,

05.09., **04.10.** (Tourenverschiebung Tag d. Deutschen Einheit),31.10., 89.11., **27.12.** (Tourenverschiebung Weihnachten)**Gemeinde Pürgen, Hofstetten:**

Dienstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

**10.01.** (Tourenverschiebung Hl. Drei Könige), 06.02., 06.03., **04.04.** (Tourenverschiebung Ostern), **02.05.** (Tourenverschiebung Maifeiertag), 29.05., 26.06., 24.07., 21.08., 18.09., 16.10., 13.11., 11.12.

**Gemeinde Finning:**

Donnerstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

**05.01.** (Tourenverschiebung Neujahr), 01.02., 01.03., 29.03., 26.04., **25.05.** (Tourenverschiebung Pfingsten), 21.06., 19.07., **17.08.** (Tourenverschiebung M. Himmelfahrt), 13.09., 11.10., 08.11., 06.12.

**Gemeinden Hurlach, Obermeitingen, Igling:**

Donnerstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

25.01., 22.02., 22.03., 19.04., 17.05., 14.06., 12.07., 09.08., 06.09., **05.10.** (Tourenverschiebung Tag d. Deutschen Einheit), **02.11.** (Tourenverschiebung Allerheiligen), 29.11., **28.12.** (Tourenverschiebung Weihnachten)

**Gemeinden Prittriching, Scheuring, Egling:**

Montags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

22.01., 19.02., 19.03., 16.04., 14.05., 11.06., 09.07., 06.08., 03.09., 01.10., 29.10., 26.11., **22.12.** (Tourenverschiebung Weihnachten)

**Markt Kaufering:**

Dienstags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

**03.01.** (Tourenverschiebung Neujahr), 30.01., 27.02., 27.03., 24.04., **23.05.** (Tourenverschiebung Pfingsten), 19.06., 17.07., 14.08., 11.09., 09.10., 06.11., 04.12.

**Gemeinden Schondorf, Eching:**

Montags alle 4 Wochen

Abfuhrtermine 2018:

**09.01.** (Tourenverschiebung Neujahr), 05.02., 05.03., **03.04.** (Tourenverschiebung Ostern), 30.04., 28.05., 25.06., 23.07., 20.08., 17.09., 15.10., 12.11., 10.12.

gez. Schindler

## Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

### Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2018, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 12.12.2017 rechtsaufsichtlich genehmigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

#### I.

#### Haushaltssatzung

#### des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing** folgende

#### Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.115.700,- €**

#### und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.906.100,- €** ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 673.000,- € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 500.000,- € festgesetzt.

#### § 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird festgesetzt auf (Umlagesoll) **86.900,- €**.
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird festgesetzt (Umlagesoll) **0,00 €**.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **110.000,- €**.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Geltendorf, den 13.12.2017

#### Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing

Willhelm Lehmann, Verbandsvorsitzender

#### II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen ist in der Zeit vom 22.12.2017 bis 04.01.2018 öffentlich zugänglich.

## SATZUNG

### zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

#### (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West folgende Satzung:

#### § 1

#### Änderung der Satzung

§ 19 der Wasserabgabesatzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(5) Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen.“

- a) Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.
- b) Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
- Zählernummer;
  - aktueller Zählerstand;
  - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
  - Durchflusswerte;
  - die Wasser – und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
  - Betriebs- und Ausfallzeiten;
  - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).
- c) Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang eines Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.
- d) Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen. “

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schondorf am Ammersee, den 07.12.2017

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West  
Alexander Herrmann  
Verbandsvorsitzender

## **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West für das Haushaltsjahr 2018**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West für das Haushaltsjahr 2018, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 13.12.2017 rechtsaufsichtlich genehmigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

### Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der  
Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West, Uttinger Str. 39,  
86938 Schondorf am Ammersee  
(Landkreis Landsberg am Lech)

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von                        | 1.126.000 €   |
|    | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von   | 1.098.100 €   |
|    | und dem Saldo (Jahresergebnis) von  | 27.900 €      |
| 2. | im Finanzhaushalt   |               |
|    | a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 1.126.000 €   |
|    | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von   | 891.600 €     |
|    | und einem Saldo von   | 234.400 €     |
|    | b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von          | 75.000 €      |
|    | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von   | 2.536.500 €   |
|    | und einem Saldo von   | - 2.461.500 € |
|    | c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von         | 2080.000 €    |
|    | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von   | 131.500 €     |
|    | und einem Saldo von   | 1.948.500 €   |
|    | d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von  | - 278.600 €   |

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.080.000 € neu festgesetzt

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

## § 4

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 225.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Schondorf am Ammersee, den 14.12.2017

Alexander Herrmann  
Verbandsvorsitzender

## II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen ist in der Zeit vom 22.12.2017 bis 04.01.2018 öffentlich zugänglich.



Landsberg am Lech, den 21. Dezember 2017

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat